

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 40/2020 23. September 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bebauungsplan 1229 – An der Museumsbahn	2
 Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2020 über die Verlegung der Speise- leitung zwischen dem Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel und dem Bahnhof Dornap-Hahnenfurth (Planfeststellungsabschnitt Ic) im Rahmen der Elekt- rifizierung der Regiobahn-Infrastruktur S 28 	5
 Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 06.08.2020 über die 9. Planänderung zur Elektrifizierung der Neu- und Ausbaustrecke der Regiobahn-Infrastruktur S 28 von Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal-Vohwinkel 	8
• Integrationsausschusswahlen am 13. September 2020 - hier: Wahlergebnis der Wahl des Integrationsausschusses	11
 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über die Feststellung der UVP-Prüfung für ein Vorhaben 	12
 Jahresabschlüsse der Historischen Stadthalle Wuppertal GmbH und der Historischen Stadthalle Wuppertal Service GmbH 	14
Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	16
Öffentliche Zustellungen	17

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

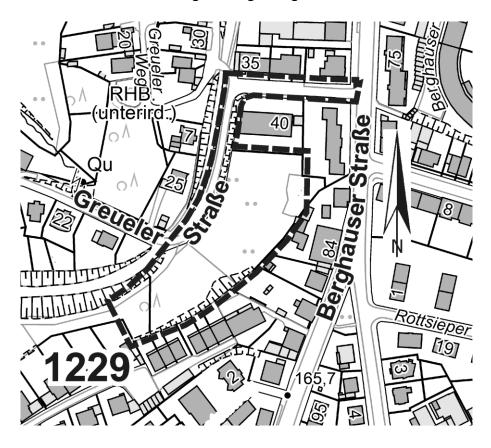
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 05.10. – 13.11.2020 (einschließlich)

Bebauungsplan 1229 - An der Museumsbahn

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1229 - An der Museumsbahn - gefasst:

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan 1229 An der Museumsbahn ein.
- 2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1229 An der Museumsbahn einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung eines neuen Wohnquartiers nach dem Vorbild einer bergischen Hofschaft auf einem städtischen Grundstück in integrierter und naturnaher Lage.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I, S. 1728) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

- 2 -

(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBI I S. 1041), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 05.10. – 13.11.2020 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen **im Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen**, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (**www.rki.de**) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter 0202 563 6941 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Soweit in diesem Bauleitplanverfahren DIN-Norm(en) zugrunde gelegt oder Umwelt-informationen vorhanden sind, kann/können diese abweichend vom Planentwurf und der Begründung auf Anfrage nach Terminvereinbarung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 eingesehen werden.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- 3 -

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 04.06.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 04.09.2020

gez. Andreas Mucke Oberbürgermeister Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 5 von 36

Ortsübliche Bekanntmachung

der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Planfeststellung zur Verlegung der Speiseleitung zwischen dem Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel und dem Bahnhof Dornap-Hahnenfurth sowie die Verlängerung des Gleises 915 im Bahnhof Dornap-Hahnenfurth (Planfeststellungsabschnitt Ic) im Rahmen der Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur S 28 durch die Regiobahn GmbH

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 17.08.2020 den Planfeststellungsbeschluss – Az.: 25.17.01.02-20/7-18 – für die Verlegung der Speiseleitung zwischen dem Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel und dem Bahnhof Dornap-Hahnenfurth sowie die Verlängerung des Gleises 915 im Bahnhof Dornap-Hahnenfurth (Planfeststellungsabschnitt Ic) im Rahmen der Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur S 28 durch die Regiobahn GmbH gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 73 ff VwVfG gefasst. Der Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 und der ergänzenden Unterlagen im Internet und zusätzlich in der Stadt Wuppertal öffentlich ausgelegt.

2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 19. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 kann in Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet.

Aufgrund der Regelungen nach dem PlanSiG wird der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 und der ergänzenden Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter

https://www.wuppertal.de/wirtschaftstadtentwicklung/planverfahren/planfeststellungsverfahren_d1.php

in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020

veröffentlicht.

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 6 von 36

Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen"

https://url.nrw/offenlage

veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (siehe Punkt 3) ist maßgeblich.

3. Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 und den ergänzenden Unterlagen liegt als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 28.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020 im Eingangsbereich des Rathauses Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

zu folgenden Auslegungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation gelten für das Rathaus der Stadt Wuppertal Zugangsbeschränkungen, so dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie mit einer Erfassung der Kontaktdaten möglich ist. Einsichtnehmende müssen insbesondere mit einem Mund-Nasen-Schutz erscheinen. Diejenigen, die zu der besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Angaben des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme der Planunterlagen nach Absprache mit Herrn Volker Knippschild, Tel. 0202 563 5715, Email: volker.knippschild@stadt.wuppertal.de, vereinbaren.

4.	Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffener
	als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Wuppertal, den 16.09.2020

i.V.

gez.

Minas

(Beigeordneter)

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 8 von 36

Ortsübliche Bekanntmachung

der Offenlage des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (9. Planänderung) und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die 9. Planänderung zur Elektrifizierung der Neu- und Ausbaustrecke der Regiobahn-Infrastruktur S 28 von Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal-Vohwinkel (km 15,7+35 bis km 21,4+48 der Strecken 2423 und 2727) durch die Regiobahn GmbH

- 1. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 06.08.2020 den Änderungsplanfeststellungsbeschluss (9. Planänderung) Az.: 25.17.01.02-20/1-06 (9) zur Planfeststellung der Aus- und Neubaustrecke der Regiobahn-Infrastruktur S 28 gefasst, mit dem die Elektrifizierung der Neu- und Ausbaustrecke der Regiobahn-Infrastruktur S 28 von Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal-Vohwinkel (km 15,7+35 bis km 21,4+48 der Strecken 2423 und 2727) gemäß § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 AEG und §§ 73 ff VwVfG festgestellt wird. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 und der ergänzenden Unterlagen im Internet und zusätzlich in der Stadt Wuppertal öffentlich ausgelegt.
- 2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 19. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG) vom 20.05.2020 kann in Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet.

Aufgrund der Regelungen nach dem PlanSiG wird der Änderungsplanfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 und der ergänzenden Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter

https://www.wuppertal.de/wirtschaftstadtentwicklung/planverfahren/planfeststellungsverfahren_d1.php

in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020

veröffentlicht.

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 9 von 36

Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen"

https://url.nrw/offenlage

veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (siehe Punkt 3) ist maßgeblich.

3. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss (9. Planänderung) mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 und den ergänzenden Unterlagen liegt als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 28.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020 im Eingangsbereich des Rathauses Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

zu folgenden Auslegungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation gelten für das Rathaus der Stadt Wuppertal Zugangsbeschränkungen, so dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie mit einer Erfassung der Kontaktdaten möglich ist. Einsichtnehmende müssen insbesondere mit einem Mund-Nasen-Schutz erscheinen. Diejenigen, die zu der besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Angaben des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme der Planunterlagen nach Absprache mit Herrn Volker Knippschild, Tel. 0202 563 5715, Email: volker.knippschild@stadt.wuppertal.de, vereinbaren.

4.	Der	Änderungsplanfeststellungsbeschluss	(9.	Planänderung)	gilt	mit	dem	Ende	der	Ausle-
	gung	gsfrist den übrigen Betroffenen als zuge	este	Ilt (§ 74 Abs. 4 S	Satz	3 Vv	vVfG	NRW).		

Wuppertal, den 16.09.2020

i.V.

gez.

Minas

(Beigeordneter)

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 11 von 36

Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationsratswahl der Stadt Wuppertal am 13.09.2020

Der Wahlausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 das Ergebnis der Integrationsratswahl der Stadt Wuppertal festgestellt. Gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Wuppertal werden die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Wuppertal können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 23.10.2020, einschließlich, Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Integrationsratswahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Wuppertal, den 18.09.2020

Der Wahlleiter

Dr. Slawig

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):

Abodahab, Mohamed, Schluchtstr 6 A, 42285 Wuppertal, Bauingenieur Dogan, Nilay, Briller Str 137, 42105 Wuppertal, Psychologin Karsoua, Ismail, Nevigeser Str 134, 42113 Wuppertal, Zahnarzt Karademir, Duygu, Gewerbeschulstr 32, 42289 Wuppertal, Studentin Özgün, Ali, Rolandstr 13 A, 42105 Wuppertal, Berufskraftfahrer Fernandez Bravo, Maria del Rosario, Weststr 65, 42119 Wuppertal, Rentnerin

Christlich Demokratische Union Deutschlands Europaliste (CDU Europaliste):

Paridis, Georgios, Garterlaie 40, 42327 Wuppertal, Kaufmann Dabrowski, Anita, Wittener Str 149, 42279 Wuppertal, Dipl.-Pädagogin Aktas, Yavuz, Sedanstr 35, 42281 Wuppertal, Maschinen und Anlagenführer

DIE LINKE (DIE LINKE):

Veliji, Mefmet, Meininger Str 91, 42389 Wuppertal, Banksachbearbeiter Manfredi, Georgia, Carnaper Str 109, 42283 Wuppertal, Heilerzieherin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE):

Sahin, Yasemin, Nathrather Str 21, 42327 Wuppertal, Lehrerin Jebbari, Khaled, Simonsstr 33, 42117 Wuppertal, Streetworker

POWER OF COLOR - für Chancengleichheit - gegen Rassismus (POC):

Wane, Selly, Mainzer Str 48, 42119 Wuppertal, Dipl.-Ökonomin

Wählergemeinschaft für Wuppertal/Freie Wähler (WfW/FW):

Dahlmann, Niels, Herzkamper Str 3, 42281 Wuppertal, Kfm. für Büromanagement

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 12 von 36

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Untere Immissionsschutzbehörde
Az. 106.28-G01/20-BG

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben

der Firma

Rudolf Ernenputsch GmbH & Co.KG Otto-Hahn-Str. 65 42369 Wuppertal

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Rudolf Ernenputsch GmbH & Co.KG, Otto-Hahn-Str. 65, 42369 Wuppertal, hat mit Datum vom 03.06.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Dieselstr. 15, 42389 Wuppertal, gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer neuen Abfallentsorgungsanlage für nicht gefährliche mineralische Abfälle, Eisen- und Nichteisenschrotte, Altholz und Holz sowie Altglas. Diese Anlage ist gemäß den Ziffern 8.11.2.4 V und 8.12.3.2 V des Anhang 1 zur Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG. Da es sich um eine vollständige Neuerrichtung handelt (kein Altbestand), ist ein Neugenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchzuführen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - in der Fassung vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2019 I 2513) ist für den Anlagentyp der Sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ziffer 8.11.2.4 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV) nicht erforderlich, da der Anlagentyp nicht in der Anlage 1 des UVPG genannt ist. Für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten gemäß Ziffer 8.12.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV ist nach Ziffer 8.7.1.2 Anlage 1 des UVPG jedoch eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten (z.B. Anwesenheit von Schutzgebieten im Untersuchungsgebiet) vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hinsichtlich der Belastbarkeit der Natur unter Berücksichtigung besonderer Gebietstypen (z.B. Flora-Fauna-Habitate, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete etc.) lässt sich feststellen, dass diese sich außerhalb bis weit außerhalb des Betrachtungsgebietes in der weiteren Umgebung der Anlage befinden und somit allein aufgrund der Entfernung durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst wer-

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 13 von 36

den können. Im Betrachtungsgebiet befinden sich in weiterer Entfernung der Anlage geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG. Die von der Anlage potentiell ausgehenden Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen (ausschließlich Staub) sind aber nicht dazu geeignet, die schützenswerten Landschaftsbestandteile bzw. Biotope zu schädigen. Erhebliche Geräuschimmissionen wirken ebenfalls nicht in diese Gebiete ein.

Das Landschaftsbild in der direkten Umgebung des Anlagenstandortes wird wesentlich durch industriell/gewerblich genutzte Flächen geprägt. Die neu zu errichtende Abfallentsorgungsanlage fügt sich in Bezug auf Gebäudegröße und Form in das städtebauliche Umfeld ein, sodass nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden können. Da das Vorhaben auf einem bereits anthropogen überprägten Grundstück realisiert werden soll, wird auch die Bodenfunktion nicht zusätzlich beeinträchtigt. Eine Rodung von Wald ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage sind insbesondere über den Umweltpfad Luft keine Wirkbeziehungen gegeben (u.a. Unterschreitung der Bagatellmassenströme TA Luft für Staub; keine Bestimmung von Immissionskenngrößen erforderlich). Erhebliche Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Anlage wird zudem bis auf einen geplanten Waschplatz abwasserfrei betrieben (mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung). Das Betriebsgelände wird an das städtische Abwasserkanalnetz angeschlossen.

Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben brauchen nicht betrachtet werden, da die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 UVPG nicht in Summe erfüllt werden

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Neuerrichtung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 26.08.2020

gez. Meyer Beigeordneter

Historische Stadthalle Wuppertal GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die Stadt Wuppertal, die 100% des stimmberechtigten Kapital der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH vertritt, – vertreten durch den leitenden Stadtrechtsdirektor Olaf Radtke, geschäftsansässig Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal –, hat unter Verzicht auf alle durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung am 29.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht wird festgestellt.
- Der Gewinn wird in einer Höhe von 284.049,14 € ausgewiesen.
- 3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.09.2020 bis 09.10.2020 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme – nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 0202 / 24589-0 aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbH hat am 28. Mai 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH, Wuppertal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Silke Asbeck Geschäftsführerit

Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die Stadt Wuppertal, die 100% des stimmberechtigten Kapital der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH vertritt, – vertreten durch den leitenden Stadtrechtsdirektor Olaf Radtke, geschäftsansässig Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal –, hat unter Verzicht auf alle durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung am 29.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht – wird festgestellt.
- 2. Der Gewinn wird in einer Höhe von 49.166,99 € ausgewiesen.
- 3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.09.2020 bis 09.10.2020 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme – nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 0202 / 24589-0 aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbH hat am 28. Mai 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH, Wuppertal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Wuppertal, 10.08.2020

Silke Asbeck Geschäftsführerin Muthy

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 16 von 36

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011881186

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 17.09.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4010579086

Nr. 3011933045

Nr. 3413074125

Nr. 3413819206

Nr. 3414194666

Nr. 4010067702 Nr. 3417737370

Wuppertal, den 17.09.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

Der Stadtbote Seite Nr. 40/2020 36 von 36

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450

E-Mail <u>bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de</u>

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO